

**Verordnung zur Änderung der Verordnung über Beförderungsentgelte und Beförderungsbedingungen für den Verkehr mit Taxen in der Stadt Erlangen (Taxitarifordnung) vom 19. Juni 2008 (Die amtlichen Seiten Nr. 13 vom 26. Juni 2008), zuletzt geändert durch Änderungsverordnung vom 30. September 2020 (Die amtlichen Seiten Nr. 21 vom 15. Oktober 2020)**

Aufgrund von § 51 Abs. 1 des Personenbeförderungsgesetzes (PBefG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 8. August 1990 (BGBl. I S. 1690), zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes zur Modernisierung des Personenbeförderungsrechts vom 16. April 2021 (BGBl. I S. 822), und § 11 Nr. 1 der Delegationsverordnung (DeiV) vom 28. Januar 2014 (GVBl. S. 22, BayRS 103-2-V), zuletzt geändert durch § 1 der Verordnung vom 14. Dezember 2021 (BayMBl. Nr. 902), erlässt die Stadt Erlangen folgende Verordnung:

**Art. 1**

1. § 2 Abs. 1 Satz 1 erhält folgende Fassung:

„Der Grundpreis für die Inanspruchnahme eines Taxis beträgt 3,70 Euro.“

2. § 2 Abs. 2 erhält folgende Fassung:

„Der Fahrpreis beträgt

1. für den ersten gefahrenen Kilometer 3,70 Euro (je angefangene 54,05 Meter Fahrtstrecke 0,20 Euro);
2. für den zweiten bis einschließlich fünften Kilometer 2,20 Euro (je angefangene 90,91 Meter Fahrtstrecke 0,20 Euro);
3. für jeden weiteren Kilometer 1,60 Euro (je angefangene 125,00 m Fahrtstrecke 0,20 Euro).“

3. § 2 Abs. 3 erhält folgende Fassung:

„Für eine Wartezeit während der Dauer des Beförderungsvertrages dürfen 0,20 Euro je 25,71 Sekunden, das sind je Stunde 28 Euro, berechnet werden.“

4. § 2 Abs. 4 Nr. 5 erhält folgende Fassung:

„Bei Fahrten innerhalb des Pflichtfahrgebietes, die im Stadtgebiet Erlangen beginnen, das Stadtgebiet Erlangen verlassen und bei denen sich der Fahrgast wieder mit zum Ausgangspunkt der Fahrt, oder einem von der Fahrtstrecke her kürzer als der Ausgangspunkt der Fahrt befindlichem Ziel zurückbefördern lässt (Rückfahrt), wird die direkte, ununterbrochene Rückfahrt nicht berechnet, sondern pauschal ein Zuschlag von 6,00 € erhoben.“

**Art. 2**

Diese Verordnung tritt am siebten Tag nach der Bekanntmachung in Kraft.